

Oesterreichisch-ungarische Ernährungspolitik.

Von Prof. Dr. Rud. Kobatsch (Wien).

Der Ungarisch-Deutsche Wirtschaftsverband befaßte sich in seiner letzten Ausschußsitzung ausführlich mit den Klagen, die im Oesterreichisch-Deutschen Wirtschaftsverbande in bezug auf die Versorgung Oesterreichs mit ungarischen Nahrungsmitteln geäußert worden sind, und sah sich veranlaßt, diese Klagen nicht bloß mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen, sondern auch seinerseits Klagen vorzubringen, die in bezug auf die Versorgung Ungarns mit oesterreichischen Industrieerzeugnissen lauten geworden.

Diese Vorkommnisse sind auf das Lebhafteste zu bedauern. Es sollte in der Tat nicht vorkommen, daß in der Öffentlichkeit zweier politisch und militärisch so innig verbündeter Staaten wie Oesterreich und Ungarn einander ungenügende Versorgung mit wichtigen Bedarfsgegenständen vorgehalten wird. Allerdings wurden ähnliche Klagen ja auch unsererseits gegenüber dem Deutschen Reiche, sowie deutscherseits gegenüber Oesterreich-Ungarn in bezug auf die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, ihre Handhabung, die Behandlung der Zahlungsmittel u. a. geäußert. Ja selbst innerhalb ein und desselben Staates, wie zum Beispiel Oesterreichs oder Ungarns, kamen solche Klagen der einen Wirtschaftsgruppe gegenüber der anderen Wirtschaftsgruppe vor. Wir erinnern nur an die Beschwerden, die die ungarischen Städte wegen ungenügender Versorgung mit Lebensmitteln gegen ungarische Landwirte erheben mußten, ferner an die ziffermäßig belegten Klagen, die Vertreter deutschböhmischer Bezirke wegen ungenügender Getreidelieferung aus tschechischböhmischem Bezirke im Herrenhause vorbrachten. Der Krieg hat leider wie die guten so auch die schlechten Eigenschaften der Menschen zur Entwicklung gebracht. Aufgabe der Regierungen und der wirtschaftlichen Organisationen ist es aber, ausgleichend und aufklärend zu wirken, indem sie immer das hohe Ziel gemeinsamer und wirkungsvoller Verteidigung vor Augen halten müssen.

Wenn wir nun den hier in Rede stehenden oesterreichisch-ungarischen Verkehr betrachten, so handelt es sich um Reklamationen aus dem öffentlichen Leben, namentlich aus den Parlamenten, auf die wirtschaftlichen Körperschaften. Wenn man überprüft, ob und inwieweit lediglich politisches Uebelwollen Schuld an solchen Klagen trägt, so muß man, um deren tieferen Grund zu erforschen, doch wohl daran erinnern, daß ein Hauptteil der Schuld, daß solche Klagen überhaupt geäußert werden konnten, in der übertriebenen Geheimhaltung aller auf die Ernährungspolitik bezüglichen statistischen Daten zu erblicken ist. Man mag aus außenpolitischen Gründen mit der Veröffentlichung solcher Daten, namentlich insoweit die Versorgung des Heeres in Betracht kommt, aber auch in bezug auf die Zivilbevölkerung, zurückhaltend gewesen sein; doch war der Effekt gewiß nicht der erhoffte, denn gerade infolge der Geheimhaltung konnten sich, wie wir ohne weiteres zugeben wollen, auf oesterreichischer Seite, aber wahrscheinlich auch auf ungarischer Seite, Vorstellungen einmischen, die sich umso mehr von den tatsächlichen Lieferungs- und Preisverhältnissen im Zwischenverkehr der beiden Staaten der Monarchie entfernen, als die unüberwindlichen außerordentlich schwierigen Ernährungs- und Versorgungsverhältnisse hieben und drüben, ferner die zunehmende Länge des Krieges auf die Nerven und die Urteilskraft auch gesunder Naturen ungünstig wirken mußten, vielfach eine Kriegspychose entstand und für jede Zunahme in der Ungunst der Ernährung und Versorgung, wie dies in der menschlichen Natur leider begründet ist, nicht das eigene Verschulden, sondern das anderer verantwortlich gemacht wurde.

Bei weiterer Begründung der Ursachen jener bedauerlichen Vorkommnisse stößt man jedoch auch auf einen Fehler, der sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn wiederholt gerügt, aber leider bisher nicht abgestellt werden konnte. Wir meinen den Mangel übereinstimmender und gleichzeitiger ernährungspolitischer Maßnahmen in Oesterreich und in Ungarn. Wir reden nicht etwa einer „gemeinsamen“ Instanz für diese Frage das Wort, wir meinen bloß, daß die beiden Regierungen, bevor sie ernährungs- oder versorgungspolitische Maßnahmen erlassen, sich über den Inhalt und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügungen hätten verständigen sollen und auch in Zukunft verständigen sollten. So aber kam es, daß in Oesterreich, aber nicht in Ungarn eine Verfügung erlassen wurde, oder daß die Höchstpreise verhängen bemessen wurden, daß Artikel in Oesterreich gebunden, in Ungarn noch frei blieben und so fort. Diese Nichtübereinstimmung und diese Ungleichzeitigkeit konnten dasjenige besonders begünstigen, was sowohl die ungarischen als auch die oesterreichischen Käufer aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände so sehr beklagen: ungerechtfertigte Preistreiberei, Schleichhandel und Wucher. Es dürfte nicht vorkommen, daß man zum Beispiel in Oesterreich unter dem häufig falschen Vorwande, die Ware sei ungarischer Herkunft, einen beliebig hohen Preis begehrte. Es dürfte nicht vorkommen, daß Webstoffe und Bekleidungsgegenstände aus Oesterreich nach Ungarn wanderten, dort keiner Preis- und Verkaufsnorm unterlagen, daher nicht bloß dort zum Schaden des Publikums zu übermäßig hohen Preisen verkauft wurden, sondern auch nach Oesterreich zu abermals erhöhten Preisen zurückwanderten.

Es liegt somit — und hier sei der Ausdruck „gemeinsam“ gestattet — ein gemeinsames wirtschaftspolitisches Interesse Oesterreichs und Ungarns offenbar darin, daß die gesamten ernährungs- und versorgungspolitischen Vorschriften daraufhin überprüft werden, daß